

Satzungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz vom 04.09.2021

(Änderungen / Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Satzung Fußball- und Leichtathletik – Verband Westfalen e.V.	
Aktuelle Fassung	Änderung - Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit</p> <p>1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.</p> <p>2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.</p> <p>3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.</p> <p>4) Er strebt bei der Berufung von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16-30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an.</p> <p>5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit</p> <p>1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.</p> <p>2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt</p> <p>3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt</p> <p>4) Er strebt bei der Berufung Besetzung von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern Ausschüssen, Kommissionen und Rechtsorganen auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 – 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an.</p> <p>5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p>

6) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.

6) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.

§ 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Verbandssportgerichtes;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers;
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung im Jahr des Verbandstages;
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses;
- g) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandssportgerichtes;
- h) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses;
- i) Wahl der Vertreter für den Beirat des WDFV gemäß § 24 Absatz (1) Ziffer 5 der Satzung/WDFV;
- j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder);
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Verbandssportgerichtes;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers;
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung im Jahr des Verbandstages;
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses;
- g) Wahl des Vorsitzenden und der ~~Beisitzer~~ **weiteren Sportrichter** des Verbandssportgerichtes;
- h) **Wahl der Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses gemäß § 37 a;**
- i) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses;
- j) Wahl der Vertreter für den Beirat des WDFV gemäß § 24 Absatz (1) Ziffer 5 der Satzung/WDFV;
- k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder);

m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

- 1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:
 - a) Fußballausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
 - c) Leichtathletikausschuss
 - d) Jugendausschuss
 - e) Freizeit- und Breitensportausschuss bis Ende der Legislaturperiode 2016-2019
 - f) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

- 2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- 3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

- 1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:
 - a) Fußballausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
 - c) Leichtathletikausschuss
 - d) Jugendausschuss
 - e) Freizeit- und Breitensportausschuss bis Ende der Legislaturperiode 2016-2019
 - f) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

- 2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- 3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.

4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

5) Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

- 1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandssportgericht;
 - b) Verbandsjugendsportgericht;
 - c) Bezirkssportgerichte;
 - d) Bezirksjugendsportgerichte;
 - e) Kreissportgerichte;
 - f) Kreisjugendsportgerichte;
 - g) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.
- 2) Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball sowie die Zusammensetzung und Wahl der Jugendrechtsorgane gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.
- 3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro,
 - d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

- 1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandssportgericht;
 - b) Verbandsjugendsportgericht;
 - c) Bezirkssportgerichte;
 - ~~e) Bezirksjugendsportgerichte;~~
 - d) Kreissportgerichte;
 - ~~f) Kreisjugendsportgerichte;~~
 - e) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.
- 2) Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball sowie die Zusammensetzung und Wahl der Jugendrechtsorgane **des Verbandsjugendsportgerichts** gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.
- 3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro
 - d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis

1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden.

- e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens acht Jahre,
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit – längstens acht Jahre,
- i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
- l) Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
- m) Verbot – bis zu fünf Spielen -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,
- n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen B- und C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens acht Jahre,
- o) Entzug der Trainer B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist, Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
- p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die

zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden.

- e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens acht Jahre,
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit – längstens acht Jahre,
- i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
- l) Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
- m) Verbot – bis zu fünf Spielen -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,
- n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen B- und C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens acht Jahre,
- o) Entzug der Trainer B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist, Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
- p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die

Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,

- q) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).

Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

- 4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen im FLVW kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder eines Rechtsorganes müssen verschiedenen Vereinen angehören.
- 5) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 6) Scheidet ein Beisitzer eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden.

Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,

- q) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).

Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

- 4) Die Mitglieder **Sportrichter** der Rechtsorgane dürfen im FLVW kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder **Sportrichter** eines Rechtsorganes müssen verschiedenen Vereinen angehören.
- 5) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 6) Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der **Beisitzer Sportrichter** der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der **ihrer** Mitte **ihrer Beisitzer** einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Scheidet ein **anderer Beisitzer Sportrichter eines Sportgerichtes des Verbandssportgerichtes** während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die

7) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichtes vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Sportgerichtes zu bestimmen.

8) Die Befugnisse der Verwaltungsstellen in Rechtsangelegenheiten ergeben sich aus §§ 16 - 18 RuVO/WDFV.

9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.

10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:

Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen. Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband). Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission.

Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen.

Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33).

erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden.

Die Ergänzung der Bezirks- und Kreissportgerichte erfolgt durch Bestellung durch den zuständigen Richterwahlausschuss.

7) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichtes vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Sportgerichtes zu bestimmen.

8) Die Befugnisse der Verwaltungsstellen in Rechtsangelegenheiten ergeben sich aus §§ 16 - 18 RuVO/WDFV.

9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.

10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:

Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen. Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband). Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission.

Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen.

	<p>Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33)</p>
	<p>§ 35 a (neu) Übergangsregelung für die Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte)</p> <p>Die in der Legislaturperiode 2019/22 gewählten Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte) sowie deren Sportrichter bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der für die Legislaturperiode 2022/25 zu wählenden Sportgerichte im Amt. Zuständigkeiten und Aufgaben der Sportgerichte richten sich bis dahin nach den Regelungen der Satzung i.d.F. vom 12.09.2020 sowie der Fußballjugendordnung i.d.F. vom 01.01.2019.</p>
<p>§ 36 Das Verbandssportgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes. 2) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier bis sieben Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Verbandssportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt. 3) Das Verbandssportgericht ist über die Zuständigkeitsregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV hinaus örtlich und sachlich zuständig im Frauenfußball - in I. Instanz für die Verbandsliga und die Landesliga, in II. Instanz für die Bezirksligen, in III. Instanz für die Kreisligen im Verbandsgebiet. 	<p>§ 36 Das Verbandssportgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes. 2) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier bis sieben Beisitzern Sportrichtern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder Sportrichter des Verbandssportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder Sportrichter des Verbandssportgerichtes im Amt. 3) Das Verbandssportgericht ist über die Zuständigkeitsregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV hinaus örtlich und sachlich zuständig im Frauenfußball - in I. Instanz für die Verbandsliga und die Landesliga, in II. Instanz für die Bezirksligen, in III. Instanz für die Kreisligen im Verbandsgebiet.

<p>4) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.</p>	<p>4) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Die Bezirkssportgerichte</p> <p>1) Die Bezirkssportgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und je nach der Anzahl der Kreise, für welche das Bezirkssportgericht gemäß Abs. 3 in zweiter Instanz zuständig ist, aus vier bis sieben Beisitzern. Jeder Kreis hat für das Bezirkssportgericht, das für ihn zweiter Instanz zuständig ist, ein Mitglied auf dem Kreistag zu wählen. Der in der Reihenfolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis hat ein weiteres Mitglied zu wählen. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Bezirkssportgerichtes im Amt.</p> <p>3) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg; 2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden; 3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise 	<p style="text-align: center;">§ 37 Die Bezirkssportgerichte</p> <p>1) Die Bezirkssportgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und je nach der Anzahl der Kreise, für welche das Bezirkssportgericht gemäß Abs. 3 in zweiter Instanz zuständig ist, aus vier bis sieben fünf bis acht Beisitzern Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch einen Bezirkssportrichterwahlausschuss. Jeder Kreis hat für das Bezirkssportgericht, das für ihn in zweiter Instanz zuständig ist, ein Mitglied auf dem Kreistag zu wählen. Hierfür schlägt jeder Kreis für das Sportgericht, das für ihn in zweiter Instanz gemäß Abs. 3 zuständig ist, dem Bezirkssportrichterwahlausschuss mindestens einen Sportrichter zur Wahl vor. Der in der Reihenfolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis hat mindestens ein weiteres Mitglied zu wählen einen weiteren Sportrichter vorzuschlagen. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bewerbungen um das Amt des Bezirkssportrichters können von den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern schriftlich bis zum Verbandstag an das Verbandspräsidium erfolgen. Ein Vorschlagsrecht haben auch die Gremien und Funktionsinhaber auf Kreis- und Verbandsebene. Das Verbandspräsidium leitet die Bewerbungen unverzüglich nach dem Verbandstag an den Bezirkssportrichterwahlausschuss weiter.</p> <p>2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder Sportrichter des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur</p>

<p>Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;</p> <p>4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein;</p> <p>5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;</p> <p>4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Herren- und Frauen-Bezirksligamansschaften ergeben.</p> <p>Zuständigkeit Herren-Bezirksligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffeln 11 und 12; 2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffeln 1 und 3; 3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2 und 7; 4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffeln 4, 5 und 6; 5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 8, 9 und 10. <p>Zuständigkeit Frauen-Bezirksligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffeln 6; 2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffeln 1; 3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2; 4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffeln 3; 5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 4 und 5. 	<p>konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder Sportrichter des Bezirkssportgerichtes im Amt.</p> <p>3) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg; 2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden; 3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm; 4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein; 5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen; <p>4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Herren- und Frauen-Bezirksligamansschaften der Senioren- und Junioren-Bezirksligamansschaften ergeben. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsfußballausschuss für den Seniorenbereich, und vom Verbandsjugendausschuss für den Juniorenbereich rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit beschlossen werden.</p> <p>Zuständigkeit Herren-Bezirksligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffeln 11 und 12; 2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffeln 1 und 3; 3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2 und 7; 4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffeln 4, 5 und 6; 5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 8, 9 und 10.
--	---

	<p>Zuständigkeit Frauen-Bezirksligen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffel 6;2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffel 1;3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffel 2;4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffel 3;5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 4 und 5.
	<p style="text-align: center;">§ 37 a Der Bezirkssportrichterwahlausschuss (neu)</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch einen Bezirkssportrichterwahl-ausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Verbandstag.2) Der Bezirkssportrichterwahlausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses als Stellvertreter, sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Verbandstag und Verbandsjugendtag gewählt werden. Vorsitzender und Stellvertreter können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Bezirkssportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.3) Die Sportrichter der Bezirkssportgerichte werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.5) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses im Amt.

§ 38 Die Kreissportgerichte

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kreissportgerichtes im Amt.

§ 38 Die Kreissportgerichte

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus ~~dem Vorsitzenden und vier bis sechs Beisitzern~~ **fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss.**

In der konstituierenden Sitzung wählen die **Sportrichter** ~~Mitglieder~~ des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit **aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.** Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen ~~Mitglieder~~ **Sportrichter** des Kreissportgerichtes im Amt.

§ 38 a Der Kreissportrichterwahlausschuss (neu)

- 1) Die Wahl der Sportrichter des Kreissportgerichtes erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Kreistag.
Bewerbungen um das Amt des Kreissportrichters können von den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern schriftlich bis zum Kreistag an den Kreisvorstand erfolgen. Ein Vorschlagsrecht haben auch die Gremien und Funktionsinhaber des Fußballballkreises. Der Kreisvorstand leitet die Bewerbungen unverzüglich nach dem Kreistag an den Kreissportrichterwahlausschuss weiter.
- 2) Die Sportrichter des Kreissportgerichtes werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- 3) Der Kreissportrichterwahlausschuss besteht aus dem Kreisvorsitzenden als Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses als Stellvertreter sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Kreistag und Kreisjugendtag gewählt werden.
Der Kreissportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.

	<p>4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>5) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses im Amt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages</p> <p>Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes; b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes; c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses; d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses; e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichtes und der 4 – 6 Beisitzer; f) Wahl der Mitglieder für das zuständige Bezirkssportgericht; g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge; h) Wahl der Kreisdelegierten für die Verbandsstage des FLVW und des WDFV. 	<p style="text-align: center;">§ 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages</p> <p>Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes; b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes; c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses; d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses; e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichtes und der 4 – 6 Beisitzer f) Wahl der Mitglieder für das zuständige Bezirkssportgericht; e) Wahl der Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge; g) Wahl der Kreisdelegierten für die Verbandsstage des FLVW und des WDFV.
<p style="text-align: center;">§ 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen</p> <p>1) Im Kreis werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kreisfußballausschuss b) Kreisschiedsrichterausschuss c) Kreisleichtathletikausschuss 	<p style="text-align: center;">§ 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen</p> <p>1) Im Kreis werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kreisfußballausschuss b) Kreisschiedsrichterausschuss c) Kreisleichtathletikausschuss

<p>d) Kreisjugendausschuss e) Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung</p> <p>2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.</p> <p>3) Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.</p> <p>4) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.</p> <p>5) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.</p> <p>6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.</p> <p>7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a - c und e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs1 a - c und e der Kreistag.</p>	<p>d) Kreisjugendausschuss e) Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung</p> <p>2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.</p> <p>3) Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.</p> <p>4) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.</p> <p>5) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.</p> <p>6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.</p> <p>7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a - c und e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs1 a - c und e der Kreistag.</p> <p>8) Die Regelungen über den Kreissportrichterwahlausschuss gemäß § 38 a bleiben unberührt.</p>
---	--